



**P r ü f u n g s b e r i c h t**  
**zur überörtlichen Prüfung**  
der Eröffnungsbilanz zum 04.05.2018 und  
des Jahresabschlusses zum 31.12.2018  
des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe

Prüfungsbericht gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG, § 88a Abs. 2 Satz 1  
i. V. m. § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

**Staatliches Rechnungsprüfungsamt Löbau**

Herwigsdorfer Straße 31  
02708 Löbau

Telefon: +49 3585 4714-0  
Fax: +49 3585 4714-99

E-Mail\*: [poststelle@loebau.srh.sachsen.de](mailto:poststelle@loebau.srh.sachsen.de)

---

\* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter [www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html](http://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html).

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
	Abkürzungen	4
	Vorblatt	5
<b>I</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>6</b>
<b>II</b>	<b>Prüfungsfeststellungen zur Stellungnahme</b>	<b>8</b>
<b>III</b>	<b>Ergebnisse der Prüfung</b>	<b>9</b>
1	Allgemeine Angaben	9
2	Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse des Zweckverbandes	9
3	Eröffnungsbilanz zum 04.05.2018	11
4	Allgemeine Beanstandungen	11
4.1	Fristen zur Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses	11
4.2	Bewertungs- und Inventurrichtlinie	12
4.3	Festlegungen zur Wesentlichkeit	13
4.4	Vorlage der Haushaltssatzung	14
5	Kassenwesen	15
5.1	Führung der Kassengeschäfte	15
5.2	Repräsentationen	16
6	Verträge	17
6.1	Vertragsregister	17
6.2	Ausschreibung von Leistungen	18
6.3	Beschaffung eines Kopiergerätes	20
6.4	Gewerbemietvertrag	21
6.5	Sonstige Kosten des Zweckverbandes	22
<b>Anlagen</b>		
Anlage 1	Eröffnungsbilanz zum 04.05.2018	
Anlage 2	Jahresabschluss zum 31.12.2018	
Anlage 3	Personenbezogene Daten ( <b>vertraulich</b> )	

## Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRW Infra	Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
Gz.	Geschäftszeichen
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
n. F.	neue Fassung
Rdnr.	Randnummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung)
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TNr.	Textnummer
VO PR	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A

**Vorblatt**

Zweckverband:	IndustriePark Oberelbe
Rechtsaufsichtsbehörde:	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
Datum der rechtswirksamen Gründung:	04.05.2018
Mitglieder:	Große Kreisstadt Pirna Stadt Heidenau Stadt Dohna
Amtliche Einwohnerzahl:	31.12.2018 61.189
Verbandsvorsitzender:	Herr Opitz Bürgermeister der Stadt Heidenau
Örtliche Rechnungsprüfung:	Wirtschaftsprüfer A
HKR-Programm:	SASKIA.de-IFR kommunale Doppik (Version 4.1 gültig vom 19.06.2017 bis 18.06.2021)

## I Vorbemerkungen

Das StRPrA Löbau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG, § 88a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. §§ 108, 109 SächsGemO sowie §§ 13, 14 RHG die am 23.11.2020 festgestellte Eröffnungsbilanz zum 04.05.2018 (Anlage 1) sowie den Jahresabschluss zum 31.12.2018 (Anlage 2) des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe (nachfolgend Zweckverband), den beigefügten Anhang mit Anlagen sowie den beigefügten Rechenschaftsbericht überörtlich geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden am 08.04.2021 statt.

Der Zweckverband verzichtete nach Übersendung des Arbeitspapiers auf ein abschließendes Gespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Ziel war es, Unrichtigkeiten und Verstöße zu erkennen, die sich wesentlich auf das vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlage in der Eröffnungsbilanz auswirken. Der Prüfung lag das geltende Recht zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zugrunde. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls mit a. F./n. F. kenntlich gemacht. Die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen fanden entsprechend Anwendung (§ 58 Abs. 1 SächsKomZG, § 88a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO); auf das wiederholte Zitieren dieser Verweisungsnorm wird verzichtet.

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt. Der Bericht der örtlichen Prüfung enthielt einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. Die Vollständigkeitserklärung lag der örtlichen Prüfung vor.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 58 Abs. 1 SächsKomZG, § 88a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 47 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG), ist über dessen Inhalt in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. II aufgeführten Feststellungen hat der Zweckverband innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen (§ 58 Abs. 1 SächsKomZG, § 88a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat der Zweckverband mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen worden ist oder ob diese noch erledigt werden. Zu den nicht unter der TNr. II des Prüfungsberichts aufgeführten Feststellungen ist eine

Stellungnahme dann erforderlich, wenn der Zweckverband eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme wird das StRPrA Löbau der Rechtsaufsichtsbehörde eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Rechtsaufsichtsbehörde wird anschließend den Abschluss der überörtlichen Prüfung bestätigen. Bei eingeschränkter Bestätigung aufgrund nicht erledigter, wesentlicher Feststellungen wird die Rechtsaufsichtsbehörde den Zweckverband veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

**Bei allen Folgerungen unter der TNr. III, die eine Berichtigung des Wertansatzes oder das Nachholen des unterlassenen Wertansatzes fordern, sind diese unter dem Aspekt der Wesentlichkeit nach § 62 Abs. 1 SächsKomHVO im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss durchzuführen. Aufgrund der Stichprobenprüfung hat die geprüfte Körperschaft gleichgelagerte Sachverhalte eigenständig zu prüfen und erforderlichenfalls Berichtigungen vorzunehmen.**

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 3, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

## II Prüfungsfeststellungen zur Stellungnahme

Der Zweckverband hat zu den folgenden Feststellungen gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG, § 88a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen:

TNr. III 4.2	Bewertungs- und Inventurrichtlinie
TNr. III 4.3	Festlegungen zur Wesentlichkeit
TNr. III 5.1	Führung der Kassengeschäfte
TNr. III 5.2	Repräsentationen
TNr. III 6.1	Vertragsregister
TNr. III 6.2	Ausschreibung von Leistungen
TNr. III 6.4	Gewerbemietvertrag
TNr. III 6.5	Sonstige Kosten des Zweckverbandes

### **III Ergebnisse der Prüfung**

#### **1 Allgemeine Angaben**

Der Zweckverband wurde mit der Bekanntmachung und Genehmigung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (SächsABl. Nr. 18/2018 vom 03.05.2018; S.591) mit Wirkung vom 04.05.2018 gegründet. Mitglieder des Zweckverbandes im Prüfungszeitraum waren die Große Kreisstadt Pirna, die Stadt Heidenau und die Stadt Dohna.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung ist es Aufgabe des Zweckverbandes, die interkommunale Industrie- und Gewerbeentwicklung unter Berücksichtigung der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von interkommunalen Gewerbe- und Industrieflächen im Raum Feistenberg, Stand: 10.03.2017, zu realisieren.

Das Verbandsgebiet, das mit der Verbandssatzung festgelegt wurde, umfasst eine Gesamtfläche von 242 ha.

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§ 6 Verbandssatzung).

Der Verband hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Pirna (§ 1 Abs. 2 Verbandssatzung).

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband hat kein eigenes Personal, sodass er sich für die Erledigung seiner Aufgaben beauftragter Dritter bedient.

#### **2 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse des Zweckverbandes**

Den im Folgenden dargestellten finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen lag sowohl die geprüfte und durch die Verbandsversammlung festgestellte Eröffnungsbilanz als auch der Jahresabschluss 2018, der aufgestellte und am 09.03.2021 vorgelegte ungeprüfte Jahresabschluss 2019 sowie die Daten der Wirtschaftsplanung 2020 einschließlich der dazugehörigen Finanzplanung bis 2023 zugrunde.

Die wesentlichsten Vermögens- und Schuldenpositionen<sup>1</sup> des Zweckverbandes entwickelten sich in den Jahren 2018 und 2019.

Wirtschaftsjahr	Bilanz (T€)	Anlagevermögen (T€)	Rücklage (T€)	Jahresergebnis (T€)
04.05.2018	0	0	0	0
31.12.2018	316,6	10,2	303,7	303,7
31.12.2019	731,8	82,5	630,5	326,8

Der Zweckverband schloss die Haushaltsjahre 2018 und 2019 jeweils mit einem positiven ordentlichen Ergebnis ab. Die ordentlichen Erträge wurden fast ausschließlich aus den Umlagen der Verbandsmitglieder erzielt. Sie wurden durch den Zweckverband in der Haushaltssatzung festgesetzt und in dieser Höhe vereinnahmt. Sie beliefen sich auf 544,3 T€ im Jahr 2018 und auf 931,8 T€ im Jahr 2019.

Die ordentlichen Aufwendungen begründeten sich im Wesentlichen aus Kosten durch die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen sowie der Aufwendungen für Dienstleistungen der Verbandsmitglieder Pirna und Heidenau für Verwaltungsdienstleistungen.

Bis zum Jahr 2020 wurden Planungs- und Vorbereitungsarbeiten durchgeführt. Die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen konnten bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen nicht realisiert werden. Es wurden bis zum Beginn der örtlichen Erhebungen keine Grundstücke erworben. Der Beginn des Grundstückserwerbs war für das zweite Halbjahr 2021 vorgesehen. Es wurden auch keine Erschließungsmaßnahmen begonnen.

Aufgrund von Verzögerungen sind in den Jahren 2018, 2019 und 2020 die Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen worden. Es sind keine Kredite aufgenommen worden. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich damit per 31.12.2020 auf 0 €. Ebenso war die Inanspruchnahme von Kassenkrediten in den Jahren 2018 und 2019 nicht erforderlich.

Bis zum 31.12.2020 wurden Zuwendungen aus der Förderrichtlinie (GRW Infra) weder beantragt noch bewilligt. Der Förderantrag wird entgegen vorheriger Planungen erst Ende des Jahres 2021 gestellt werden.

Die Vermögensrechnung zeigte die Vermögenslage des Zweckverbandes und wies einen Zuwachs des Vermögens zwischen dem Bilanzstichtag zum 31.12.2018 und dem Bilanzstichtag zum 31.12.2019 in Höhe von 415,2 T€ aus. Ebenso hat sich der Bestand der Kapitalposition

<sup>1</sup> Ausweislich der jeweiligen Bilanz.

auf 630,5 T€ erhöht. Er resultierte aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2018 und 2019.

Aufgrund dessen, dass der Zweckverband erst im Mai 2018 gegründet wurde, umfasste der Prüfungszeitraum nur einen kurzen Zeitraum. Die Wirtschaftslage des Zweckverbandes war im Prüfungszeitraum stabil.

Der Stadtrat der Stadt Dohna hat im Jahr 2020 den Austritt aus dem Zweckverband beschlossen. Gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist der frühestmögliche Austritt zum 31.12.2022 möglich.

### **3 Eröffnungsbilanz zum 04.05.2018**

Für den Beginn des ersten Haushaltsjahres des Zweckverbandes wurde eine Eröffnungsbilanz zum 04.05.2018 aufgestellt (§ 88a Abs. 1 SächsGemO). Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband anlässlich seiner Gründung nicht mit Basiskapital ausgestattet. Ebenso sind dem Zweckverband für die Gründung keine Vermögensgegenstände übertragen worden. Demnach verfügte der Zweckverband am Eröffnungsbilanzstichtag weder über Vermögen noch über Schulden. Der Zweckverband hatte auch keine liquiden Mittel. Der Ausweis der Summe von Aktiva und Passiva wurde somit mit jeweils 0 € vorgenommen. Die Vermögensrechnung war ausgeglichen.

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes gab den Stand des Zweckverbandes zum Gründungszeitpunkt und damit zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit wieder. Eine Berichterstattung über einen abgelaufenen Bewirtschaftungszeitraum ist damit nicht gegeben.

## **4 Allgemeine Beanstandungen**

### **4.1 Fristen zur Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Prüfbericht vom 31.07.2020) stellte die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2020 sowohl die Eröffnungsbilanz zum 04.05.2018 als auch den Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest. Bis zum 31.03.2021 lag kein durch die Verbandsversammlung festgestellter Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 vor.

Nach § 88a Abs. 1 SächsGemO hat der Zweckverband zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bücher in der Form der doppelten Buchführung geführt werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 88 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SächsGemO entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus bestimmt § 88c Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, dass die Versammlung den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres feststellt. Der Zweckverband hat somit die Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahre 2018 wie auch des Jahres 2019 nicht eingehalten.

Der Zweckverband kann sich nur durch eine zeitnahe Auf- und Feststellung des noch ausstehenden Jahresabschlusses einen fundierten Überblick über seine Leistungsfähigkeit verschaffen. Aktuelle und belastbare Zahlen sind essenzielle Grundlage für eine sachgerechte Steuerung der kommunalen Aufgaben und adäquate Entscheidungsfindung durch die Verwaltung und den Organen des Verbandes.

#### Folgerung:

Künftig ist die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

#### **4.2 Bewertungs- und Inventurrichtlinie**

Der Zweckverband verfügte weder zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch in der Folgezeit über eine Inventur- bzw. Bewertungsrichtlinie oder sonstige allgemeine Dienstweisungen. Der Verbandsvorsitzende bestimmte auch keine Einzelfestlegungen zur Erfassung und Bewertung bzw. zum Ausweis aller dem Zweckverband wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden (z. B. zur Ausübung von Wahlrechten).

Eine Inventurrichtlinie soll gewährleisten, dass das Vermögen und die Schulden erstmalig und in der Folge einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfasst und im Inventar verzeichnet und somit die Voraussetzungen für eine wirklichkeitsgetreue Bewertung geschaffen werden. Im Inventar erfolgt neben der Angabe von Art und Menge des Vermögens und der Schulden (aus der Inventur) auch deren Bewertung. Detaillierte Fragen zur Bewertung sollte eine Inventurrichtlinie nicht regeln, dafür ist die Bewertungsrichtlinie gedacht.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu und auch zum Folgenden: SSG-Mitgliederrundschreiben Nr. 434/10 vom 20.07.2010, Az.: 902.31.

Mit einer Bewertungsrichtlinie hat der Zweckverband die Möglichkeit, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelungen zu konkretisieren und nach den eigenen Bedürfnissen auszugestalten. So erlaubt beispielsweise § 35 SächsKomHVO die Anwendung von Inventurvereinfachungsverfahren im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, lässt aber insbesondere in der Bestimmung des Intervalls und der Anwendung mathematisch-statistischer Methoden (§ 35 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO) oder der Möglichkeit zur Befreiung von einer Inventur (§ 35 Abs. 4 SächsKomHVO) Spielräume zu. Für die Bewertung allgemein ergeben sich Ermessensmöglichkeiten u. a. in Bezug auf Nutzungsdauern (vgl. die Anlage SächsKomHVO). Diese gilt es zu konkretisieren, denn Sinn und Zweck solcher Richtlinien ist es, dass die Festlegungen auf alle vergleichbaren Fälle gleichermaßen angewendet werden. Dienstanweisungen, die diese Regelungsfreiräume gestalten, stellen ein einheitliches Verwaltungshandeln sicher und sind verfahrensökonomisch.

Auch wenn der Verband im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine Vermögensgegenstände und keine Schulden hatte und es damit nichts zu inventarisieren und zu bewerten gab, sollte er rechtzeitig entsprechende Vorschriften erlassen.

#### Folgerung:

Der Zweckverband hat eine Inventur- sowie eine Bewertungsrichtlinie zu erstellen.

### **4.3 Festlegungen zur Wesentlichkeit**

Der Zweckverband hatte keine Regelung getroffen, in welchen Fällen er Wertansätze als wesentlich im Sinne von § 62 Abs. 1 SächsKomHVO erachtet.

Gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 SächsKomHVO sind die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss bzw. der Gesamtabschluss zu berichtigen, wenn sich bei der Aufstellung des Jahres- oder Gesamtabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz bzw. dem Jahresabschluss (oder dem Gesamtabschluss) Vermögensgegenstände, zweckgebundene und sonstige Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Rechnungsabgrenzungsposten mit einem zu niedrigen Wert, mit einem zu hohen Wert, zu Unrecht oder nicht angesetzt worden sind und es sich bei dem Fehler um einen wesentlichen Betrag handelt. Um hierfür ein einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, sollte der Zweckverband festlegen, welchen Betrag er für wesentlich hält. Die nach § 62 Abs. 1 SächsKomHVO festzulegende Wesentlichkeitsgrenze sollte deutlich unter der Grenze des § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO bleiben. Des Weiteren sollte die Wesentlichkeit immer sowohl auf einen einzelnen Fehler als auch eine Summe von (gleichartigen) Fehlern bezogen werden.

Es ist deshalb sinnvoll, die Grenzen sowohl für eine Einzelwesentlichkeit als auch eine Summenwesentlichkeit hinsichtlich einer einzelnen Position in der Eröffnungsbilanz/im Jahresabschluss bzw. zur Bilanzsumme festzulegen.

Das StRPrA Löbau verweist auf die zum 01.01.2018 in Kraft getretene Rechtsänderung in § 62 Abs. 4 SächsKomHVO. Danach sind nunmehr Berichtigungen der Jahresabschlüsse grundsätzlich ergebniswirksam umzusetzen und im Sonderergebnis auszuweisen, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.

Folgerung:

Der Zweckverband sollte intern festlegen, wie er den Wesentlichkeitsbegriff des § 62 Abs. 1 SächsKomHVO auslegen will.

#### **4.4 Vorlage der Haushaltssatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschloss die Haushaltssatzung für die Jahre 2019, 2020 und 2021 erst im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres. Demzufolge legte der Zweckverband die beschlossenen Haushaltssatzungen der Rechtsaufsichtsbehörde auch erst im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres und damit nicht fristgerecht vor.

Der Zweckverband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Von dieser Sollvorschrift darf der Zweckverband nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen. Bei verspäteter Vorlage der Haushaltssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde und demzufolge verspäteten Inkrafttreten der Haushaltssatzung sind die Vorschriften des § 78 SächsGemO über die vorläufige Haushaltsführung anzuwenden. Dadurch ist der Zweckverband in seiner Haushaltswirtschaft eingeschränkt.

Folgerung:

Künftig sind die Haushaltssatzungen rechtzeitig durch die Verbandsversammlung zu beschließen werden, sodass sie der Rechtsaufsichtsbehörde fristgerecht vorgelegt werden können.

## 5 Kassenwesen

### 5.1 Führung der Kassengeschäfte

Der Zweckverband übertrug die Führung seiner Kassengeschäfte auf die Stadt Heidenau. Grundlage bildeten der Beschluss der Verbandsversammlung IPO-004/2018 vom 22.05.2018 und die am 03.07.2019 geschlossene öffentlich-rechtlich Vereinbarung über die Führung der Kassengeschäfte zwischen dem Zweckverband und der Stadt Heidenau mit Stand vom 01.07.2019/01.08.2020.

Darüber hinaus bestimmte der Verbandsvorsitzende in der o. g. Vereinbarung unter Nr. 4 - Zahlstelle, dass eine Zahlstelle bei dem beauftragten Dienstleister Unternehmen B geführt wird. Für diese Zahlstelle wurde lediglich festgelegt, dass ein Kassenbuch geführt wird und das Limit der Zahlstelle 500 € beträgt. Eine Dienstanweisung, die die Aufgaben der Zahlstelle regelte, lag nicht vor.

Bei der Auswertung des Kassenbuches wurde festgestellt, dass bereits bei der Einrichtung der Zahlstelle im November 2018 ein Betrag von 1.500 € eingezahlt wurde. Über mehrere Monate lag der Bestand der Zahlstelle über dem Limit von 500 €. Im Oktober 2020 erfolgte eine weitere Einzahlung über 600 €, was ebenfalls über dem Limit der Zahlstelle lag.

Aus den Aufzeichnungen des Kassenbuches war des Weiteren zu entnehmen, dass in den Jahren 2018, 2019 und 2020 durchschnittlich drei bis vier Auszahlungen im Monat anfielen. Davon waren mehr als die Hälfte für private Zwecke veranlasst bzw. es betraf die Beschaffung einzelner Reinigungs- und Büromaterialien.

Gemäß § 3 SächsKomKBVO ist die Einrichtung von Zahlstellen als Teil der Kasse des Zweckverbandes zulässig. Für die Einrichtung der Zahlstelle ist der Verbandsvorsitzende zuständig. Die Aufgaben der Zahlstelle sind von ihm detailliert und abschließend in einer Dienstanweisung festzulegen und sollten nach den aufgrund der örtlichen Umstände gebotenen Umfang beschränkt werden. Die darin festgeschriebenen Festlegungen sind einzuhalten, d. h. auch die festgelegten Limits.

Gemäß § 12 Abs. 1 SächsKomKBVO ist der Zahlungsverkehr möglichst unbar abzuwickeln. Der Zweckverband hat die Pflicht, auf jede geeignete Weise zum unbaren Zahlungsverkehr überzugehen, durch den vor allem eine größere Sicherheit für die Kasse erreicht wird. Die Vorteile liegen in mehr Sicherheit, größerer Wirtschaftlichkeit und der Möglichkeit einer schnelleren Fehlerrückmeldung. Da die Kassengeschäfte des Zweckverbandes aus wirtschaftlichen und sicherheitsrechtlichen Gründen organisatorisch zusammengefasst sein sollen, kommen Zahlstellen nur bei zwingenden sachlichen Gründen infrage. Im Zeitalter des bargeldlosen

Zahlungsverkehrs ist die Notwendigkeit seltener geworden.<sup>3</sup> Des Weiteren kann die Beschaffung einzelner Artikel bei einer vorausschauenden Planung entfallen. In Anbetracht dessen, dass unter Beachtung der o. g. Beanstandungen lediglich noch ein bis zwei Ausgaben im Monat anfallen, sind die Erforderlichkeit einer Zahlstelle und auch die Ausstattung mit einem Limit von 500,00 € nicht gegeben.

#### Folgerung:

Unter Beachtung, dass dem unbaren Zahlungsverkehr den Vorzug zu geben ist, sollte die Notwendigkeit der Zahlstelle geprüft werden.

## **5.2 Repräsentationen**

Bei der stichprobenartigen Prüfung von Belegen und Ausgaben, die über das Kassenbuch der Zahlstelle abgerechnet wurden, war festzustellen, dass mehrfach Ausgaben für private Zwecke getätigt wurden. So wurden u. a. Ausgaben für Blumen, Präsente und Gutscheine für Beschäftigte des Unternehmens B anlässlich von Geburtstagen und Weihnachten sowie jahreszeitlich bedingte Dekoration der Büroräume getätigt.

Der Zweckverband darf seine Haushaltsmittel nur im Rahmen der ihm obliegenden öffentlichen Aufgaben verwenden (Art. 84 Abs. 1 SächsVerf, § 2 Abs. 1 SächsGemO). Präsente an Beschäftigte des Unternehmens B stellen keine Repräsentation im herkömmlichen Sinne dar, sie sind weder Bestandteil des Dienstleistungsvertrages noch dienen sie seinem Zweck. Sie stellen auch keine dem Zweckverband obliegende öffentliche Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO dar. Öffentlich ist eine Aufgabe nämlich nur dann, wenn sie dem Wohl der Einwohner des Zweckverbandes dient (§ 1 Abs. 2 SächsGemO). Deswegen darf der Zweckverband keine Ausgaben tätigen, die ganz oder überwiegend im privaten Interesse Einzelner liegen. Die o. g. Ausgaben haben damit keine Berechtigungsgrundlage. Sie widersprechen darüber hinaus einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO, § 89 Abs. 2 SächsGemO).

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsKomKBVO ist jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Ist wie hier kein berechtigter Anlass für eine Zahlung gegeben, darf sie auch nicht erfolgen.

---

<sup>3</sup> Quecke/Schmid: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - Kommentar; § 86 Rdnr. 53.

### Folgerung:

Die Haushaltsmittel sind ausschließlich für öffentliche Aufgaben des Zweckverbandes zu verwenden.

## **6 Verträge**

### **6.1 Vertragsregister**

Der Zweckverband verfügte über kein aktuelles und vollständiges Vertragsregister. Anhand der vorgelegten Verträge bzw. Unterlagen konnte daher nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit der Zweckverband alle Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen vollständig in seinem Jahresabschluss erfasst hatte.

Ein ordnungsgemäßes Vertragsregister kann zunächst eine Grundlage darstellen, um alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die mit dem doppelten Buchführungssystem einhergehen. Denn bei der gemäß § 34 Abs. 1 SächsKomHVO erforderlichen Inventarisierung ist es nicht nur erforderlich, nach dem Grundsatz der Vollständigkeit alle Vermögensgegenstände und Schulden zu verzeichnen, sondern es muss auch deren Wert angegeben werden. Dafür müssen sämtliche Risiken erfasst werden, die sich z. B. aus Lieferverträgen und Dauerschuldverhältnissen für die Forderungen des Zweckverbandes ergeben. Forderungen sind bereits für die Erstellung des Jahresabschlusses auf ein etwaiges Ausfallrisiko zu untersuchen und Verbindlichkeiten von möglichen Rückstellungen abzugrenzen. Die Darstellung aller vertraglichen Anspruchs- und Schuldverhältnisse kann der Dokumentation von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Erstellung der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten (§ 54 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO) dienen. Im Idealfall werden auch Fälligkeits- und Verursachungszeitpunkte sowie mögliche Abgrenzungsposten angegeben.

Außerdem kann ein Vertragsregister, unabhängig vom konkreten Buchführungssystem, ein grundlegender Bestandteil eines effektiven Vertrags- und Forderungsmanagements sein, das sowohl die allgemeine Pflege von Vertragsbeziehungen als auch die Entwicklung, Verwaltung, Anpassung, Abwicklung und Fortschreibung von Verträgen und vertragsähnlichen Beziehungen beinhaltet.

Dies kann ein Vertragsregister jedoch nur leisten, wenn es bestimmte Mindestbedingungen erfüllt, insbesondere alle bestehenden Verträge berücksichtigt. Um ein Vertragsregister auf-

bauen zu können, muss in allen vertragsverwaltenden Bereichen eine entsprechende Erstinventur der geschlossenen Verträge vorgenommen werden. Ebenso zu erfassen sind erhaltene Zuwendungen sowie geleistete Zuwendungen/Zuschüsse an Dritte, die mit einer mehrjährigen einklagbaren Gegenleistung (Rückzahlungsverpflichtung) verbunden sind. Für das Vertragsregister sind folgende Mindestinhalte zu empfehlen:

- Vertrags-Nr. (eindeutiges Identifikationsmerkmal),
- Datum des Vertragsschlusses,
- Vertragspartner,
- Bezeichnung des Vertrages (Vertragsart),
- Vertragsinhalt (Leistungsbeschreibung),
- Laufzeit/Kündigungsfrist,
- Aufbewahrungsort (in Papierform und als Datei),
- nächster Überprüfungszeitpunkt,
- Verantwortlicher für die Vertragsüberprüfung (mit Angabe des Stellvertreters),
- sonstige Hinweise und
- Vertragsende.<sup>4</sup>

Nach der Aufstellung ist es genauso wichtig, das Vertragsregister laufend zu führen und Änderungen zeitnah einzupflegen, idealerweise unter Verwendung entsprechender Software in digitaler Form.

#### Folgerung:

Das Vertragsmanagement sollte schnellstmöglich verbessert werden, insbesondere durch das Führen eines vollständigen und aktuellen Vertragsregisters.

## **6.2 Ausschreibung von Leistungen**

Der Zweckverband schloss mit dem Unternehmen B bislang jedes Jahr neu die aus der folgenden Übersicht erkennbaren Verträge ab:

---

<sup>4</sup> Vgl. Prof. Dr. Richter: Hinweise zur Einrichtung eines Vertragsregisters in Der Gemeindehaushalt 05/2020; S. 98.

Vertrag	Jahr 2018 (7 Monate)	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
	-Vergütung pauschal netto* -monatlich -jährlich (€)	-Vergütung pauschal netto* -monatlich -jährlich (€)	-Vergütung pauschal netto* -monatlich -jährlich (€)	-Vergütung pauschal netto* -monatlich -jährlich (€)
Projektsteuerung	4.800,00 33.600,00	4.600,00 55.200,00	4.600,00 55.200,00	4.970,00 59.640,00
Grunderwerb	2.000,00 14.000,00	4.500,00 54.000,00	4.500,00 54.000,00	4.860,00 58.320,00
Öffentlichkeitsarbeit	-	2.900,00 34.800,00	2.900,00 34.800,00	3.130,00 37.560,00

\* Nebenkosten und Fahrtkosten sind in diesen Betrag enthalten. Die Umsatzsteuer kommt hinzu.

Für diese Dienstleistungsverträge wurde bis zum Ende der örtlichen Erhebungen keine Ausschreibung der Leistungen vorgenommen. Auf Grundlage eines Angebotes beauftragte der Zweckverband das Unternehmen B. Der Zweckverband beschaffte damit Leistungen durch Direktvergabe, ohne mehrere Angebote einzuholen.

Die Vergabe der Dienstleistungen durch den Zweckverband unterlag dem Vergaberecht. Die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 SächsVergabeG verpflichten den Zweckverband, u. a. die VOL/A anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vergabe von Aufträgen erfolgt danach grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig, vgl. § 3 Abs. 2 VOL/A. Die Gründe für die Zulässigkeit sind in § 3 Abs. 3, 4 und 5 VOL/A konkret angeführt. Die Ausnahmetatbestände für eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe waren nicht gegeben. Eine Direktvergabe war gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A nur bis zu einem voraussichtliche Auftragswert von 500 € (ohne Umsatzsteuer) zulässig.

Der Leistungsumfang der für die Jahre 2018 bis 2021 geschlossenen Verträge für Dienstleistungen zur Projektsteuerung, zum Grunderwerb und zur Öffentlichkeitsarbeit wären mit Ausnahme des Grunderwerbs im Haushaltsjahr 2018 seinerzeit öffentlich auszuschreiben gewesen.

Öffentliche Aufträge unterliegen neben dem Vergaberecht auch dem öffentlichen Preisrecht. Der Zweckverband hat deshalb die VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten. Gemäß deren § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich Marktpreisen vor Selbstkostenpreisen, die nur unter bestimmten Bedingungen vereinbart werden dürfen, der Vorzug zu geben. Werden Leistungen im Wettbewerb vergeben, ist davon auszugehen, dass die vereinbarten Preise

auch Marktpreise sind. Aufgrund der andauernden Verfahrensweise kann der Zweckverband nicht sicher sein, dass die derzeitige Vergütung der VO PR 30/53 Rechnung trägt.

Darüber hinaus ist der Zweckverband zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet, § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO. „Werden Leistungen über einen längeren Zeitraum nicht mehr dem Wettbewerb unterworfen, kann der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Leistung als nicht (mehr) erbracht angesehen werden mit der Folge, dass (erneut) ein Wettbewerb durchzuführen ist.“<sup>5</sup>

#### Folgerung:

Der Zweckverband hat bei der Vergabe der Dienstleistungen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **6.3 Beschaffung eines Kopiergerätes**

Der Zweckverband beschaffte im Jahr 2018 ein Kopiergerät und stattete mit diesem Gerät seine Geschäftsräume in Pirna, Breite Straße 4 aus. Er schloss hierfür am 02.10.2018/05.10.2018 einen Mietvertrag mit einem Unternehmen. Als Vertragsdauer war ein Zeitraum von 36 Monaten vereinbart. Aus der monatlichen Mietpauschale von 84,00 € ergaben sich Gesamtkosten von 3.024,00 € zuzüglich der Umsatzsteuer sowie zusätzlicher über die Mindestanzahl hinausgehender Kopien während der Vertragslaufzeit.

Einen Variantenvergleich zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Eignung zwischen verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Leasing, Miete, Kauf) sowie unterschiedlichen Kopier- und Multifunktionsgeräten nahm der Zweckverband nicht vor. Er konnte auch nicht nachweisen, dass er Angebote von mehreren Unternehmen für die Beschaffung eines geeigneten Gerätes eingeholt hatte.

Der Zweckverband muss das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch bei der Beschaffung von Vermögensgegenständen und Leistungen beachten (§ 72 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 89 Abs. 2 SächsGemO). Dies geschieht einerseits durch den Wettbewerb der Unternehmen im Zuge der Vergabeverfahren, in die auch unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten einbezogen werden sollten, sofern sie markt- und branchenüblich sind. Andererseits kann dem eigentlichen Vergabeverfahren eine Markterkundung vorausgehen, in der sich der Zweckverband einen Überblick über die am Markt agierenden Unternehmen und die (technischen oder wirtschaftlichen) Beschaffungsvarianten verschafft. Die Markterkundung ist ebenso wie

---

<sup>5</sup> GPA-Mitteilung 1/2017, Az.: 045.011; 045.014, dort S. 3.

das Vergabeverfahren zu dokumentieren. Denn um das rechtmäßige Verwaltungshandeln zu sichern, ist wegen des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes der jeweilige Geschehens- und Entscheidungsablauf wahrheitsgetreu und vollständig und damit in jeder Hinsicht nachprüfbar zu dokumentieren. Daraus lässt sich nicht nur die rechtsstaatliche Pflicht des Zweckverbandes ableiten, überhaupt Akten zu führen, sondern auch, diese umfassend und korrekt zu führen. Die so verstandene Aktenführungspflicht dient nicht nur den Interessen der betroffenen Bürger und der entscheidenden Stelle, z. B. bei Bearbeiterwechsel oder in Gerichtsprozessen, sondern sie ist auch Grundlage für die Rechts- und Fachaufsicht und für die sonstige Kontrolle des Verwaltungshandelns, z. B. durch die Rechnungsprüfungsbehörden oder die Parlamente.<sup>6</sup>

#### Folgerung:

Künftig hat der Zweckverband die wirtschaftlichste Lösung für seine Beschaffungsvorgänge zu ermitteln und dazu Markterkundungen, Variantenvergleiche und zutreffende Vergabeverfahren durchzuführen und diese zu dokumentieren.

#### **6.4 Gewerbmietvertrag**

Der Zweckverband schloss mit dem Unternehmen B einen Gewerbmietvertrag über Geschäftsräume in Pirna, Breite Straße 4 auf unbestimmte Zeit. Die Mietfläche (zwei Büroräume zuzüglich Nebengelass) umfasste rd. 52,18 m<sup>2</sup> sowie 4,85 m<sup>2</sup> Nebenfläche im Erdgeschoss. Die jährliche Miete einschließlich Betriebskostenpauschale belief sich auf 9.392,40 €. Darüber hinaus wurde eine weitere Vereinbarung mit dem Unternehmen B bezüglich der Reinigung der Geschäftsräume geschlossen. Der Vertragsschluss erfolgte auf der Grundlage eines Angebotes und ohne Vorliegen weiterer Angebote. Für die Reinigungsleistungen zahlte der Zweckverband jährlich 1.800,00 € (brutto). Die Kosten für die Reinigungsmittel waren nicht enthalten. In den zwei Büroräumen mit einer Gesamtgröße von rd. 28,61 m<sup>2</sup> richtete der Zweckverband zwei komplette Arbeitsplätze - Verwaltungsarbeitsplätze - ein. Genutzt wurden die Verwaltungsarbeitsplätze durch zwei Beschäftigte des Unternehmens B.

Der Zweckverband beschäftigte kein eigenes Personal. Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, aus welchen Gründen sich die Notwendigkeit der Anmietung einer Geschäftsstelle dieser Größenordnung ergab. Darüber hinaus war nicht erkennbar, aus welchen Gründen dem Unternehmen B die angemieteten Geschäftsräume einschließlich der ausgestatteten

---

<sup>6</sup> Grundlegend zur Aktenführungspflicht: BVerfG, Beschluss vom 06.06.1983, Az.: 2 BvR 244/83, Neue Juristische Wochenschrift 1983, S. 2135; BVerwG, Beschluss vom 16.03.1988, Az.: 1 B 153/87, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1988, S. 621.

Verwaltungsarbeitsplätze entgeltfrei zur Verfügung gestellt wurden. In den jährlich geschlossenen Dienstleistungsverträgen (Projektsteuerung, Grunderwerb und Öffentlichkeitsarbeit) gab es auch keine diesbezügliche Regelung.

Nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO hat der Zweckverband die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hat er die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Umfang zu beschränken. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Ressourcen des Zweckverbandes und der künftig von ihm zu erfüllenden Aufgaben sollte der Zweckverband seine Aufwendungen auf Angemessenheit überprüfen.

Folgerung:

Der Zweckverband hat den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

## **6.5 Sonstige Kosten des Zweckverbandes**

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass u. a. folgende Kosten durch den Zweckverband getragen wurden:

1. Überlassung eines Smartphones mit der Weiterberechnung von monatlichen Vertragskosten von 43,86 € zuzüglich Umsatzsteuer. Dem zugrunde lag eine „Vereinbarung zur Überlassung und dienstlichen Nutzung eines Mobiltelefons“ vom 01.05.2019 zwischen dem Zweckverband und dem Unternehmen B. Die Überlassung des Mobiltelefons erfolgte an die Mitarbeiter des Unternehmens B, die mit der Aufgabenerledigung für den Zweckverband beauftragt waren. Auskunftsgemäß endete der Vertrag zum 31.03.2020, da der erwartete Bedarf an mobilen Telefonaten nicht eingetreten war. Die Kosten fielen damit für elf Monate in Höhe von 482,46 € zuzüglich Umsatzsteuer an.

2. In den Jahren 2019 und 2020 stellte das Unternehmen B dem Zweckverband „Dienstleistungen und Weiterberechnung von EDV-Kosten dreier Arbeitsplätze“ in Rechnung. Tatsächlich hatte der Zweckverband nur zwei Verwaltungsarbeitsplätze eingerichtet, die durch Beschäftigte des Unternehmens B genutzt wurden. Der dritte abgerechnete Arbeitsplatz wird im Rahmen des Dienstleistungsvertrages „Öffentlichkeitsarbeit“ von einer Mitarbeiterin des Unternehmens B genutzt und befindet sich in den Räumlichkeiten des Unternehmens B.

In den zwischen dem Zweckverband und dem Unternehmen B jährlich geschlossenen Dienstleistungsverträgen (Projektsteuerung, Grunderwerb und Öffentlichkeitsarbeit) wurde zur Vergütung bestimmt, dass diese monatlich pauschal in Höhe des vereinbarten Betrages (netto) erfolgt. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass Nebenkosten und Fahrtkosten in diesem Betrag enthalten sind. Nähere Erläuterungen, welche Kosten den Nebenkosten zugeordnet werden, erfolgten nicht.

Nach § 60 Abs. 1 SächsGemO bedürfen Erklärungen, durch welche sich der Zweckverband verpflichtet, der Schriftform. Das Schriftformerfordernis dient der Transparenz und soll Kontrollmöglichkeiten eröffnen. Deswegen müssen die schriftlichen Erklärungen aus sich heraus aufzeigen und kontrollierbar machen, welche Verpflichtungen eingegangen und in welchem Umfang diese begründet wurden. Zudem erfordern auch die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, nach denen jede Buchung durch (nachvollziehbare) begründende Unterlagen zu belegen ist, vgl. § 33 SächsKomKBVO, eindeutige vertragliche Regelungen, auf deren Grundlage die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung von Entgelten zu ermitteln ist.

Folgerung:

Der Zweckverband sollte die Sachverhalte prüfen und in künftigen Verträgen konkret festlegen, welche weiteren Kosten von den Nebenkosten erfasst sind und dementsprechend verfahren.

Ralf Marx  
Amtsleiter

**Anlage 1 zum Prüfungsbericht Zweckverband IndustriePark Oberelbe,  
Gz.: Loe-0444/444  
hier: Eröffnungsbilanz**

0004 ZV "IndustriePark Oberelbe"      Vermögensrechnung (Bilanz) zu      24.07.2019 08:34:51  
Druckliste: F60014      § 51 der Sächsischen      Seite 1 von 3  
Kommunalhaushaltsverordnung  
Eröffnungsbilanz 2018

<b>Aktiva</b>	<b>Eröffnungsbilanz 2018 EUR</b>
---------------	--

<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>0,00</b>
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
c) Sachanlagevermögen	0,00
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	0,00
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	0,00
cc) Infrastrukturvermögen	0,00
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	0,00
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
d) Finanzanlagevermögen	0,00
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
bb) Beteiligungen	0,00
cc) Sondervermögen	0,00
dd) Ausleihungen	0,00
ee) Wertpapiere	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>0,00</b>
a) Vorräte	0,00
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
d) Liquide Mittel	0,00
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
<b>4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>0,00</b>

D:\MS\Bauwirtschaftslehre\Kommunalrecht\Bilanz\Eröffnungsbilanz\Eröffnungsbilanz\_2018\Eröffnungsbilanz\_2018.rtf









0004 ZV "IndustriePark Oberelbe"  
Druckliste: F60014

Vermögensrechnung (Bilanz) zu  
§ 51 der Sächsischen  
Kommunalhaushaltsverordnung  
Haushaltsjahr: 2018

28.10.2019 13:38:42  
Seite 3 von 3

<b>Passiva</b>	<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 18 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 17 EUR</b>
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	6.000,00	0,00
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>6.924,14</b>	<b>0,00</b>
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.569,35	0,00
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
f) Sonstige Verbindlichkeiten	354,79	0,00
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
<b>Summe Passiva</b>	<b>316.631,32</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>316.631,32</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>316.631,32</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M13 Vermögensrechnung: Mandant: 0004 ZV "IndustriePark Oberelbe" HH-Jahr: 2018 Listenauswahl: von: 0 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 0 Listen-Nr.: 1- Vermögensrechnung (Bilanz) Listentyp: B (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'pause'); bis = 13; VJ bis = 13; VJ von = 0; von = 0; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 1; Listentyp = B; Positionsnachweis = an

Ende der Druckliste